

**ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

PW/PS - DVR 0487684

Zl. 327/95

Betrifft: GZ 641.004/2-II.1/1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum
Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafvollzugs-
gesetznovelle 1996)

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMERE	
Zl.	100 - GE/19 PS
Datum:	27. FEB. 1996
Verteilt:	28. 2. 96 <i>Ch</i>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung eines Begutachtungsentwurfes der Strafvollzugsgesetznovelle 1996 samt Beilagen und erstattet dazu nachstehende

STELLUNGNAHME

I.

Allgemeines

1. Die Einführung einer inneren Revision in den Strafvollzug ist uneingeschränkt zu begrüßen, damit wird ein (voraussichtlich) wirkungsvolles Instrument zur Modernisierung und permanenten Anpassung der Vollzugszwecke an gesellschaftliche Veränderungen geschaffen.

Von besonderer Bedeutung erscheint dabei die Beratungs- und Vorschlagstätigkeit der Revision und ist zu hoffen, daß von dieser die im modernen Strafvollzug erforderlichen ständigen Impulse zu unstrittig im österreichischen Strafvollzug notwendigen Verbesserungen ausgehen.

2. Die Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten erscheint angesichts der Vorfälle aus jüngerer Vergangenheit,

insbesondere des Mordes an einer Sozialarbeiterin, sicherheitspolitisch verständlich, ebenso die "Eilkompetenz" für Strafvollzugsbedienstete zur Verfolgung flüchtender Strafgefangener samt Ermächtigung, fremde Grundstücke und Räume zu betreten.

In Teilbereichen erscheinen die vorgeschlagenen Neuregelungen jedoch aus anwaltlicher Sicht bedenklich, worauf noch einzugehen sein wird.

3. Aus prinzipiellen Erwägungen problematisch erscheint die Neuregelung nach § 96 Abs 2 2. Satz.

In den Erläuterungen (S 23) wird ausgeführt, daß eine Beschränkung der inhaltlichen Kontrolle der von den privilegierten Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen erforderlich sei, um den ungehinderten Verkehr der Insassen mit diesen Personen im Rahmen der geltenden Regelung über den Schriftverkehr mit diesen zu gewährleisten. Diese nur vordergründig positive Konstatierung, welche den Eindruck erweckt, eine Einschränkung der Kontrollen zu normieren, unterstellt in Wahrheit, daß die bestehende ebenso wie die neue Durchsuchungsregelung nach § 101 Abs 4 dem Kontrollorgan auch bei einem Rechtsanwalt die Möglichkeit eröffnet, vertrauliche Schriftstücke und sonstige Unterlagen einzusehen. Dies kann jedoch weder dem bestehenden Gesetz noch der vorgesehenen Neuregelung entnommen werden, da die vorgesehene Personendurchsuchung die Einsichtnahme in Schriftstücke eines Rechtsanwaltes, welche der Verschwiegenheit unterliegen, nicht rechtfertigt. Zudem ist unter einem Schriftstück wohl kaum ein "Gegenstand" zu verstehen, "von dem sonst eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges ausgeht".

Nun spricht sicherlich nichts dagegen, etwa einen Aktendeckel oder Briefumschlag äußerlich etwa darauf zu untersuchen, ob sich darin eine Briefbombe befindet, die Einsichtnahme in vertrauliche Informationen des Anwaltes durch einen Strafvollzugsbediensteten ohne dazwischentretende Schranken erscheint jedoch aus

prinzipiellen Erwägungen überzogen.

Es wird daher vorgeschlagen, daß unter den Voraussetzungen des § 90 b Abs 3 Z 2 lit b und c das verdächtige Schriftstück zu beschlagnahmen und zu versiegeln ist, falls der Rechtsanwalt mit der Durchsuchung bzw. Einsichtnahme nicht einverstanden ist. Gegen eine derartige Maßnahme sollte eine Beschwerdemöglichkeit eröffnet werden und wäre das versiegelte Schriftstück dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Gericht zu übermitteln und im übrigen analog den diesbezüglichen Bestimmungen der StPO im § 145 ff vorzugehen.

Denkbar wäre als Alternative zur Durchsuchungsmöglichkeit von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen privilegierter Personen die Anwendung "gelinderer Mittel" analog der Regelung im § 101 Abs 1 1. Satz.

4. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht sohin, seinen grundsätzlichen Bedenken gegen die Neufassung des § 96 Abs 2 Rechnung zu tragen und diese Bestimmung im aufgezeigten Sinn abzuändern.

Wien, am 6. Februar 1996

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hoffmann', written over a horizontal line.

Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident